

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Saarlouis

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 48/15

13.12.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters

sollen am

Dienstag, 11. Februar 2025, um 9:00 Uhr,

im Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal 100, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Wallerfangen Blatt 3298 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Wallerfangen	1	89/7	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße	49
2	Wallerfangen	1	89/23	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße	460
3	Wallerfangen	1	89/18	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße	2
4	Wallerfangen	1	89/21	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße	246
7	Wallerfangen	1	148/3	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße	192
13	Wallerfangen	1	144/6	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Sonnenstraße	2433
14	Wallerfangen	1	148/5	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Sonnenstraße	532
16	Wallerfangen	1	89/22	Gebäude- und Freifläche,	244

				Wohnen, Sonnenstraße	
--	--	--	--	----------------------	--

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.12.2015 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte einzeln: 4.189,50 € (Ifd. Nr. 1), 68.660,03 € (Ifd. Nr. 2), 171,00 € (Ifd. Nr. 3), 73.299,84 € (Ifd. Nr. 4), 16.416,00 € (Ifd. Nr. 7), 1.466.924,63 € (Ifd. Nr. 13), 45.486,00 € (Ifd. Nr. 14) und 20.862,00 € (Ifd. Nr. 16)

Gesamtverkehrswert: 1.696.009,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Sonnenstraße 20a, 66798 Wallerfangen.

Bei den Versteigerungsobjekten handelt es sich um mehrere Einzelgrundstücke, die mit einem in C-Form bebauten zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit älteren Nebengebäuden bebaut ist. In der Wohnanlage befinden sich 29 Wohnungen.

Folgende Baulasten sind laut Auskunft der UBA vom 14.09.2023 im Baulastenverzeichnis eingetragen:

- Vereinigungsbaulast für die Grundstücke Flur 1 Flurstücke Nr. 148/3, 148/5, 144/6, 89/7, 89/3;
- Baulast zur Sicherung der Zufahrt für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten auf dem Grundstück Flur 1 Flurstücke Nr. 89/22.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvsaar.de

Hein
Rechtspflegerin